

# RS Vwgh 1997/5/15 95/15/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0177 E 11. Dezember 1990 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Inventurmangel liegt vor, wenn sowohl halbfertige Waren (Hinweis E 11.12.1990,89/14/0109) als auch im Betrieb noch vorhandene, nicht mehr bewertbare Waren in der Inventur nicht aufscheinen. Eine unvollständige oder unrichtige Erfassung der Bestände ist bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich als sachliche Unrichtigkeit iSd § 184 BAO zu werten. Daß bei der Warenübernahme von einer GmbH die Position "Diverses" nicht aufgeschlüsselt war, berechtigt den Steuerpflichtigen nicht, allenfalls unter diese Position fallende Waren bei der Inventur unberücksichtigt zu lassen. Allfällige Umbauten von Antiquitäten sind als generelle Begründung dafür, daß ein Nachvollziehen des Wareneinganges bis zum Verkauf nicht möglich war, untauglich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150138.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)